

der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden sowie Bränden und Havarien. Er hat Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und zur Entwicklung einer gesunden Lebensführung festzulegen und durchzusetzen.

(2) Die Anzahl, Ursachen und begünstigenden Faktoren der Wegeunfälle sowie der Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sind mindestens jährlich zu analysieren. Die Ergebnisse sind in die im Abs. 1 genannte Analyse aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten ist darauf Einfluß zu nehmen, daß Unfallgefahren beseitigt werden.

(3) Der Betriebsleiter hat die Ergebnisse der Analyse in seine Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(4) Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für ihre Verantwortungsbereiche Analysen anzufertigen haben.

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten

§3

1 (1) Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß sichere und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen ohne die Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

(2) Kann die Forderung gemäß Abs. 1 aus zwingenden Gründen nicht verwirklicht werden, sind technische Mittel zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit möglichst umfassender und zwangsläufiger Wirkung einzusetzen.

(3) Kann der Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen aus zwingenden Gründen durch technische Maßnahmen nicht oder nur unvollkommen erreicht werden, sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Körperschutzmittel und spezielle Verbaltenregeln) anzuwenden.

§4

(1) Der Betrieb hat die Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Schutzgüte liegt vor, wenn die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die Gewährleistung der Schutzgüte ist Bestandteil aller Phasen des Reproduktionsprozesses. Sie ist insbesondere im Rahmen der Qualitätsentwicklung einschließlich der Qualitätssicherung und -kontrolle sowie der Instandhaltung und Rekonstruktion, unter Nutzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verwirklichen.

(2) Werden Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, hat der Anwender Schutzgüte zu gewährleisten.

§5

(1) Der Betrieb hat über die Erfüllung der in den §§ 3 und 4 genannten Forderungen einen schriftlichen Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis) zu führen. Dieser Nachweis ist zu erbringen

- in Arbeitsstufen der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen;
- für die Beurteilung von Prüfunterlagen durch Aufsichts- und Kontrollorgane auf deren Verlangen;
- vor Übergabe von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, Arbeitsstätten und entsprechenden Konstruktions- und Projektierungsunterlagen;
- nach der Rekonstruktion bzw. Grundinstandsetzung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten sowie nach der Ver-

änderung von Arbeitsverfahren, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz haben können.

Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für die Nachweisführung verantwortlich sind.

(2) Der GAB-Nachweis muß insbesondere ausweisen

- die Hauptmerkmale der gesundheitsschutz- und arbeitsschutz- sowie brandschutztechnischen Lösung;
- Abweichungen von Rechtsvorschriften auf Grund von Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen; ..
- die noch verbleibenden Gefährdungen und Erschwernisse sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Auswirkungen.

§6

In Wirtschaftsverträgen sind die Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu vereinbaren, die nicht oder für die jeweiligen Bedingungen nicht ausreichend in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Für Importverträge gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen!

§7

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes haben der Betriebsleiter und die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter die Erkenntnisse und Erfahrungen der Schutzgütekommisionen zu berücksichtigen. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Schutzgütekommisionen werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

§8

Bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß § 205 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches ist insbesondere vom Zustand und von der Beanspruchung der Technik, den Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Bränden und Havarien sowie den Vorgaben für die Nutzung und planmäßig vorbeugende Instandhaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsstätten auszugehen.

§9

Der Anwender ist verpflichtet, Mängel des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes an neu erworbenen Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten unverzüglich dem Betrieb zu melden, der für die Entwicklung, die Herstellung, den Import bzw. die Instandhaltung verantwortlich ist. Dieser Betrieb hat die Anwender unverzüglich über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Einschränkung noch vorhandener Gefährdungen zu informieren.

Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung

§10

(1) Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werkstätigen gemäß den §§ 207 bis 210 des Arbeitsgesetzbuches zu sichern, daß

- in regelmäßigen Betriebsbegehungen und durch Analysen gemäß § 2 die Arbeitsbedingungen und der gesundheitsgerechte Einsatz der Werkstätigen kontrolliert werden. Dabei ist eng mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens, dem Betriebskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der DDR bzw. den Gesundheitsshelfern und Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammenzuarbeiten;
- alle Werkstätigen des Betriebes, die nach den Rechtsvorschriften arbeitsmedizinisch zu betreuen sind, zu den vereinbarten Terminen an den Untersuchungen in der

i z. z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBL I Nr. 29 S. 277).